Die Oberbürgermeisterin



Vorlagenummer: FB 20/0306/WP18

Öffentlichkeitsstatus:öffentlichDatum:26.09.2024

Anpassung von Gesellschaftsverträgen an Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Sammelbeschluss)

Vorlageart: Entscheidungsvorlage

Federführende Dienststelle: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung

Beteiligte Dienststellen:

Verfasst von:

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.10.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt den Anpassungen der Gesellschaftsverträge / Satzungen laut der beigefügten Anlagen 1 und 2 zu.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, Änderungen in Form redaktioneller oder unwesentlicher Korrekturen sowie Änderungen, die von der Bezirksregierung im Rahmen des Anzeigeverfahrens veranlasst werden, vorzunehmen.

Die Beschlussumsetzung steht unter dem Vorbehalt eines positiv abgeschlossenen Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 115 GO NRW.

Erläuterungen:

Durch das am 28. Februar 2024 vom Landtag NRW beschlossene und mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 in Kraft getretene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFWG NRW) ergeben sich durch die Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW und die Streichung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW auch Auswirkungen für die kommunalen Beteiligungen.

1. Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW

Bislang mussten die privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen den Jahresabschluss und den Lagebericht "in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften" aufstellen und prüfen lassen. Mit der Verabschiedung des 3. NKFWG NRW wird nur noch die entsprechende "Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften" gefordert.

Demnach wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Stattdessen gilt die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen

- Kleinstkapitalgesellschaften,
- kleine Kapitalgesellschaften,
- mittelgroße Kapitalgesellschaften und
- große Kapitalgesellschaften.

Die Wertgrenzen zur Einteilung der Unternehmen in die verschiedenen Größenklassen ergeben sich aus den §§ 267 und 267a HGB. Die Zuordnung erfolgt, wenn zwei der drei Merkmale zutreffen.

Tabelle 1: Größenklassen der Gesellschaften

Beurteilungskriterium	Kleinst	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanzsumme	<450 Tausend Euro	<7,5 Mio. Euro	<25 Mio. Euro	>25 Mio. Euro
Umsatzerlöse	<900 Tausend Euro	<15 Mio. Euro	<50 Mio. Euro	>50 Mio. Euro
Arbeitnehmeranzahl	<10	<50	<250	>250
(im Jahresdurchschnitt)				

Größenabhängige Erleichterungen

Die Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW kann größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen zur Folge haben.

Je nachdem zu welcher Größenklasse ein Unternehmen gehört, ergeben sich unterschiedliche Pflichten in Bezug auf die Aufstellung und Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst sind.

Tabelle 2: Einzureichende Unterlagen / Umfang der Offenlegungspflicht

Bestandteil des Jahresabschlusses	Kleinst	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanz	Verkürzt	Verkürzt	Ja	Ja
GuV	Nein	Nein	Verkürzt	Ja
Lagebericht	Nein	Nein	Ja	Ja
Anhang	Nein	Verkürzt	Ja	Ja
Prüfungspflicht	Nein	Nein	Ja	Ja

Die Pflichten und größenabhängigen Erleichterungen ergeben sich aus zahlreichen Normen des HGB.

Auch hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) gibt es größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Aufstellungsverpflichtung und den Zeitpunkt der pflichtigen Aufstellung.

Kleinstkapitalgesellschaften müssen keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Kleine und mittlere Unternehmen nur, wenn sie kapitalmarktorientiert sind. Große Unternehmen müssen spätestens für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Somit ergäbe sich für sämtliche kommunale Beteiligungen, deren Gesellschaftsverträge oder Satzungen die Regelung enthalten, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind, die Pflicht, einen Lagebericht einschließlich eines Nachhaltigkeitsberichts zu erstellen.

Einordnung der größenabhängigen Erleichterungen aus Sicht der Verwaltung

Im Beteiligungsportfolio der Stadt Aachen sind alle o.g. Größenklassen vertreten. So gibt es große Gesellschaften wie z.B. die ASEAG, STAWAG oder die regio iT. Mittelgroße Gesellschaften sind beispielsweise die APAG und die gewoge AG. Zu den kleinen Gesellschaften der Stadt Aachen gehören u.a. die ASB und die AGIT. Unter die Kleinstgesellschaften fallen z.B. die EUROGRESS Aachen Betriebs-GmbH und die SEGA.

Aufgrund der bisherigen Regelung in der GO NRW ist bei nahezu allen städtischen Gesellschaften im jeweiligen Gesellschaftsvertrag / in der jeweiligen Satzung geregelt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind.

Vor dem Hintergrund der Beteiligungssteuerung sind neben dem Zahlenmaterial des Jahresabschlusses auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens in einem Lagebericht sowie die Jahresabschlussprüfung bei "verwaltungsnahen" Gesellschaften sinnvoll. Die städtischen Unternehmen und deren (wirtschaftliche) Betätigung sind integraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Sie bedürfen ebenso wie Verwaltungsprozesse einer Steuerung. Dazu gehört auch das Beteiligungscontrolling, das u.a. durch die Analyse von Jahresabschlüssen (auch im Jahresvergleich) für die politischen Vertreter der Stadt in der Gesellschafter-/Hauptversammlung und im Aufsichtsrat steuerungsunterstützend tätig ist.

Daher empfiehlt die Verwaltung, dass die Gesellschaften auch weiterhin im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses einen Lagebericht aufstellen und dass zudem die Jahresabschlüsse der Abschlussprüfung unterliegen. Etwaige Arbeits- und Kostenersparnisse, die durch den eventuellen Wegfall dieser Komponenten entstehen würden, sind aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf Transparenz, Vergleichbarkeit und Steuerungsunterstützung vernachlässigbar.

Nach den derzeitigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen wären fast alle städtischen Unternehmen ab spätestens 2025 zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach CSRD verpflichtet.

Mit der im November 2022 vom EU-Parlament verabschiedeten CSRD ändern sich Umfang und Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich. Zentraler Bestandteil ist die doppelte Wesentlichkeitsanalyse, die die nicht-finanzielle Wesentlichkeit mit der finanziellen Wesentlichkeit kombiniert.

Es sollen sowohl die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf die Gesellschaft und die Umwelt ermittelt werden (nicht-finanzielle Wesentlichkeit / inside-out) als auch die Auswirkungen externer Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen (finanzielle Wesentlichkeit / outside-in). Zudem wird gefordert, Nachhaltigkeitsziele festzulegen und über die Zielerreichung zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt in Übereinstimmung mit den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) und ist auf die Vergangenheit und die Zukunft zu beziehen. Dabei steht die gesamte Wertschöpfungskette im Blickpunkt. Der Nachhaltigkeitsbericht wird Teil des Lageberichts sein und der Prüfung durch eine(n) Wirtschaftsprüfer(in) unterliegen. Die umfangreiche Berichterstellung wird v.a. in den ersten Jahren hohe fachspezifische Ressourcen erfordern.

Diese ausführliche Berichterstattung steht nicht im Verhältnis zum Aufwand, insbesondere bei den kleineren Gesellschaften. Die Verwaltung schlägt daher vor, die rechtliche Möglichkeit zu nutzen und nur die Unternehmen

zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts nach CSRD zu verpflichten, bei denen die landesrechtliche Regelung dies vorschreibt. Das sind die Unternehmen, die als große Kapitalgesellschaften eingruppiert sind. Kleinstkapitalgesellschaften sowie kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften sollten – auch wenn sie bislang Jahresabschluss und Lagebericht nach den Regelungen für die großen Kapitalgesellschaften aufstellen – keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts nach CSRD Erhebungsbedarfe und Vorgaben verbunden sind, die städtische Gesellschaften nur mit enorm hohem Aufwand erbringen können. Den kleineren und mittleren Gesellschaften soll daher die Möglichkeit gegeben werden, Nachhaltigkeitsaspekte außerhalb des formellen Rahmens der CSRD in ihren Lagerichten aufzuführen. Soweit die betreffenden Gesellschaften in einer Konzernstruktur eingebunden sind, ist darüber hinaus die Muttergesellschaft gehalten, die Nachhaltigkeitsaspekte in dem bündelnden Konzernabschluss aufzugreifen.

Änderung der Gesellschaftsverträge

Um die Kleinstkapitalgesellschaften sowie die kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im städtischen Beteiligungsportfolio von der zukünftigen Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach CSRD zu befreien, müssen die Gesellschaftsverträge / Satzungen angepasst werden. Gleichzeitig hält die Verwaltung die Erstellung eines Lageberichts wie bisher sowie die Aufrechterhaltung der Prüfpflicht des Jahresabschlusses für sinnvoll und schlägt daher folgende Formulierung für die Gesellschaftsverträge / Satzungen vor:

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.

Bei der Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH (FWA GmbH) und der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH) hat nicht die Stadt Aachen die höchsten Gesellschaftsanteile. Die Mehrheitsgesellschafter dieser Unternehmen bevorzugen eine andere Formulierung in den Gesellschaftsverträgen. Das Wort "große" soll durch "mittelgroße" (Kapitalgesellschaften) ersetzt werden. Dadurch werden die Gesellschaften verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Vorgaben entsprechen denen der großen Gesellschaften, außer dass eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden darf und kein Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden muss.

Die Hauptversammlung der gewoge AG hat bereits – vorbehaltlich des Ratsbeschlusses – eine Anpassung der Satzung an die aktuelle Gesetzeslage vorgenommen. Da es sich bei der gewoge AG um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft handelt, muss sie ohnehin einen Lagebericht aufstellen und den Jahresabschluss prüfen lassen. Im Übrigen wurde die Satzung an zwischenzeitlich geänderte einzelne Bezüge auf die GO NRW angepasst (vgl. Anlage 3: Antrag der Fraktionen Grüne und SPD vom 10.09.2024).

Bei der Städtischen Entwicklungsgesellschaft Aachen Verwaltungs-GmbH wird auf die Erstellung eines Lageberichtes und die Prüfpflicht des Jahresabschlusses verzichtet. Es handelt sich um die Komplementärin der Städtischen Entwicklungsgesellschaft Aachen GmbH & Co. KG. Sie ist nicht operativ tätig, so dass im Jahresabschluss nur wenige Sachverhalte berücksichtigt werden. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Regelungen des HGB wird hier für ausreichend erachtet.

Die Anlage 1 enthält eine Übersicht über die derzeitigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen / Satzungen und die entsprechenden Anpassungen an die Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW. In Bezug auf die Satzung der gewoge AG enthält sie zusätzlich die Anpassungen an die zwischenzeitlich geänderten Bezüge auf die GO NRW.

2. Streichung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW

Mit dem "Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz)" vom 17. Dezember 2009, das § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW einfügte, wurde

die individualisierte Angabe der Organbezüge im Anhang des Jahresabschlusses sämtlicher öffentlicher Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform und Größe eingeführt. Laut damaliger Gesetzesbegründung zum Transparenzgesetz kommt dem Informationsanspruch der Allgemeinheit ein besonderer Stellenwert zu, wenn sich Unternehmen der öffentlichen Hand aus öffentlichen Mitteln finanzieren oder die öffentliche Hand das Risiko unternehmerischen Handelns trägt.

Die mit dem Transparenzgesetz geschaffene Transparenz wird nunmehr mit Inkrafttreten des 3. NKFWG NRW und der damit einhergehenden Streichung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW zurückgenommen. Auf kommunaler Ebene ist ein individualisierter Ausweis der Organbezüge nun nicht mehr gefordert, sondern lediglich ein Ausweis für Personengruppen.

Die Verwaltung empfiehlt, die bisherigen Regelungen zum individualisierten Ausweis der Organbezüge in den Gesellschaftsverträgen / Satzungen beizubehalten und lediglich den Verweis auf den weggefallenen § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW zu streichen.

Die Anlage 2 enthält eine Übersicht über die derzeitigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen / Satzungen und die entsprechenden Anpassungen an die Streichung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW.

3. Gremienbeteiligung und Anzeigeverfahren

Die Änderung der Gesellschaftsverträge kann gemäß § 53 Abs. 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Die Änderung der Satzung einer Aktiengesellschaft bedarf gemäß § 179 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Da es sich um eine wesentliche Anderung der Gesellschaftsverträge handelt, dürfen die Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind, nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen (§ 108 Abs. 5 lit. b GO NRW).

Zudem sind die wesentlichen Änderungen der Gesellschaftsverträge gemäß § 115 Abs. 1 lit. a GO NRW bei der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Zur Verfahrensvereinfachung können Sammelbeschlüsse und Sammelanzeigen vorgenommen werden.

Anlage/n:

- 1 Anlage 1 Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen an die Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW (öffentlich)
- 2 Anlage 2 Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen an den Wegfall des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW (öffentlich)
- 3 Anlage 3 Antrag zur Tagesordnung für die nächste Sitzung des Rates am 09.10.2024 der Fraktionen Grüne und SPD vom 10.09.2024 (öffentlich)

Anlage 1: Anpassung der Gesellschaftsverträge / Satzungen an die Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW

Gesellschaft	Größen- klasse	Beteili- gungs- quote	Regelung in Gesellschaftsvertrag / Satzung bisher	Regelung in Gesellschaftsvertrag / Satzung neu
AGIT Aache- ner Gesell- schaft für In- novation und Technologie- transfer mbH	Klein	29,86 %	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist um die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 HGrG genannten Bereiche zu erweitern. (§ 15 Abs. 5 S. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrags)	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.
Aachener Parkhaus GmbH (APAG)	Mittelgroß	99,99 %	Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Bei der Aufstellung des Lageberichtes sind die Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 2 der GO NW zu beachten.	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.
Aachener Stadion Be- teiligungs GmbH (ASB)	Klein	100 %	Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. (§ 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.

			Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. (§ 18 Abs. 3 S. 1 des Gesellschaftsvertrags)	
ASEAG Reisen GmbH	Kleinst	99,99 %	Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. [] (§ 10 Abs.1 des Gesellschaftsvertrags) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaft zu prüfen. (§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.
AVV Aache- ner Verkehrs- verbund GmbH	Klein	25 %	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. (§ 28 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
Better Mobi- lity GmbH	Klein	73,12 %	Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. []	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der

			(§ 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.	Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.
Energiever- sorgungs- und Ver- kehrsgesell- schaft mit be- schränkter Haftung Aachen (E.V.A.)	Mittelgroß	99,99 %	(§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen; sie hat unverzüglich nach der Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. (§ 14 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrags)	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.
ESBUS Eschweiler Bus- und Ser- vicegesell- schaft mbH	Klein	99,99 %	Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. (§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches zu prüfen. (§ 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags)	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.
EUROGRESS Aachen Be- triebs GmbH	Kleinst	100 %	Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt werden (§§ 238 – 342a HGB). (§ 18 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrags)	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften -

Aachen GmbH (FWA GmbH) GEGRA Ge-	Kleinst	55 %	stellt und geprüft werden (§§ 238-342a HGB). (§ 14 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrags) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechen-	ten aufgestellt und geprüft werden (§§ 238-342a HGB). Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender
werbegrund- stücksgesell- schaft mbH			der Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso zu prüfen. (§ 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)	Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsge- setzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, so- weit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.
gewoge AG	Mittelgroß	66,87 %	den Jahresabschluss, den Lagebericht, und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes gemäß § 16 dieser Satzung (§ 10 Abs. 2 lit. d) der Satzung)	den Jahresabschluss, den Lagebericht, sofern er nach handels- rechtlichen Vorschriften notwendig ist, und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes gemäß § 16 dieser Sat- zung
			den Wirtschafts- und Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr sowie über den der Hauptversammlung vorzulegenden Vorschlag hinsichtlich der Feststellung einer fünfjährigen Ergebnisund Finanzplanung gemäß § 108 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a und b GO NW (§ 10 Abs. 2 lit. e) der Satzung)	den Wirtschafts- und Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr sowie über den der Hauptversammlung vorzulegenden Vorschlag hinsichtlich der Feststellung einer fünfjährigen Ergebnisund Finanzplanung gemäß § 108 Absatz 32 Ziffer 1 Buchstabe a und b GO NW
			die Feststellung einer fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 108 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a und b GO NW	die Feststellung einer fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 108 Absatz 32 Ziffer 1 Buchstabe a und b GO NW
			(§ 13 Abs. 2 lit. e) der Satzung)	

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. (§ 14 Abs. 2 der Satzung)	Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht, sofern er nach handelsrechtlichen Vorschriften notwendig ist, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
Der Vorstand hat den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang nebst Jahresabschluss und Lagebericht, sowie seinen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. (§ 14 Abs. 3 der Satzung)	Der Vorstand hat den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang nebst Jahresabschluss und Lagebericht, sofern er nach handelsrechtlichen Vorschriften notwendig ist, sowie seinen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
Den Rechnungsprüfungsämtern der kommunalen Aktionäre stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 44, 53 und 54 HGrG sowie gemäß § 103 GO NW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte können sich die Rechnungsprüfungsämter zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und den Betrieb, die Bücher und die sonstigen Unterlagen der Gesellschaft einsehen.	Den Rechnungsprüfungsämtern der kommunalen Aktionäre stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 44, 53 und 54 HGrG sowie gemäß § 103104 GO NW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte können sich die Rechnungsprüfungsämter zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und den Betrieb, die Bücher und die sonstigen Unterlagen der Gesellschaft einsehen.
Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. [] (§ 14 Abs. 5 der Satzung)	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, sofern er nach handelsrechtlichen Vorschriften notwendig ist, und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. []
Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen. (§ 14 Abs. 8 der Satzung)	Der Jahresabschluss, der Lagebericht, sofern er nach handels- rechtlichen Vorschriften notwendig ist, der Bericht des Aufsichts- rates und der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes sind von der Einberufung der Hauptver- sammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Ein- sicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktio- när unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen.

			Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Weiterhin sind die Bekanntmachungsverpflichtungen des § 108 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe c GO NW zu beachten.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Weiterhin sind die Bekanntmachungsverpflichtungen des § 108 Absatz 32 Ziffer 1 Buchstabe c GO NW zu beachten.
			(§ 18 der Satzung)	
Kur- und Ba- degesell- schaft mbH (Kuba)	Mittelgroß	100 %	Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt werden und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden. (§18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.
Städtische Entwick- lungsgesell- schaft Aachen GmbH & Co. KG (SEGA)	Kleinst	100 %	Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Sofern die zuständige Aufsichtsbehörde von den Vorschriften des § 108 Abs. 1 Nummer 8 Gemeindeordnung NRW eine entsprechende Ausnahme zugelassen hat, richtet sich die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den für die Gesellschaft anzuwendenden Regelungen des HGB.	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.
Städtische Entwick- lungsgesell- schaft Aachen Ver- waltungs- GmbH (SEGA	Kleinst	100 %	(§ 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Sofern die zuständige Aufsichtsbehörde von den Vorschriften des § 108 Abs. 1 Nummer 8 Gemeindeordnung NRW eine entsprechende Ausnahme zugelassen hat, richtet sich die	Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsge- setzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, so- weit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten.

Verwaltungs- GmbH)	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den für die Gesellschaft anzuwendenden Regelungen des HGB.
	(§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)

Anlage 2: Anpassung der Gesellschaftsverträge / Satzungen an den Wegfall des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW

Gesellschaft	Größen- klasse	Beteili- gungs- quote	Regelung in Gesellschaftsvertrag / Satzung bisher	Regelung in Gesellschaftsvertrag / Satzung neu
AGIT Aache- ner Gesell- schaft für In- novation und Technologie- transfer mbH	Klein	29,86 %	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften im Anhang des Jahresabschlusses die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Angaben aus. (§ 15 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags)	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrat, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.
Aachener Stadion Be- teiligungs GmbH (ASB)	Klein	100 %	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.
ASEAG Reisen GmbH	Kleinst	99,99 %	(§ 18 Abs. 3 S. 2 des Gesellschaftsvertrags) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen inkl. Leistungszusagen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus. (§ 10 Abs. 1 S. 2 des Gesellschaftsvertrags)	Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen inkl. Leistungszusagen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW—in der jeweils gültigen Fassung— sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.
Better Mobi- lity GmbH	Klein	73,12 %	Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzli- cher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum	Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzli- cher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum

			Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus. (§ 10 Abs. 1 S. 2 des Gesellschaftsvertrags)	Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.
Energiever- sorgungs- und Ver- kehrsgesell- schaft mit be- schränkter Haftung Aachen (E.V.A.)	Mittelgroß	99,99 %	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrat, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrat, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.
Forschungs- flugplatz Würselen- Aachen GmbH (FWA GmbH)	Klein	25,01 %	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 (1) Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus. (§ 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 (1) Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.
GEGRA Ge- werbegrund- stücksgesell- schaft mbH	Kleinst	55 %	Ferner weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Nr. 9 der GO NW aus. (§ 14 Abs. 1 S. 3 des Gesellschaftsvertrags)	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrat, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.

gewoge AG	Mittelgroß	66,87 %	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 8 GO NRW, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus. ¹
Kur- und Ba- degesell- schaft mbH (Kuba)	Mittelgroß	100 %	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gemäß § 108 (1) Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gemäß § 108 (1) Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.
regio iT ge- sellschaft für informations- technik mbH	Groß	47,73 %	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 (1) Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 (1) Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.

¹ § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW verweist auf das HGB, in dem ein individualisierter Ausweis nicht gefordert wird. Da aber die Hauptversammlung die Satzungsänderung so bereits beschlossen hat, wird der individualisierte Ausweis der Bezüge vom Vorstand der gewoge AG schriftlich zugesichert werden.

Städtische Entwick- lungsgesell- schaft Aachen GmbH & Co. KG (SEGA)	Kleinst	100 %	Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bzw. nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung und, sofern vorhanden, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten. (§ 16 Abs. 3 S. 1 des Gesellschaftsvertrags)	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrat, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.
Städtische Entwick- lungsgesell- schaft Aachen Ver- waltungs- GmbH (SEGA Verwaltungs- GmbH)	Kleinst	100 %	Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bzw. nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung und, sofern vorhanden, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten. (§ 10 Abs. 3 S. 1 des Gesellschaftsvertrags)	Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrat, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen individualisiert aus.





Oberbürgermeisterin Frau Sibylle Keupen Rathaus/Markt 52058 Aachen

10.09.2024

Antrag zur Tagesordnung für die nächste Sitzung des Rates am 09.10.2024

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD beantragen folgenden Punkt auf die Tagesordnung des kommenden Rates zu nehmen:

Genehmigung der am 22.8.2024 durch die Hauptversammlung der Gewoge vorgenommenen Satzungsänderungen im Hinblick auf die Änderung des § 108 Go NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Schadt

Fraktionssprecher GRÜNE

Michael Servos

Fraktionsvorsitzender SPD